

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang

Wittmund, den 14. Dezember 2006

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verbandsordnung
für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund 69

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verbandsordnung

für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i. V. m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Leer-Weener in ihrer Sitzung am 28. November 2006 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Leer, der Landkreis Wittmund, die Stadt Leer und die Stadt Weener.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband LeerWittmund“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Leer und Wittmund. Er führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse LeerWittmund (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind der Landkreis Leer zu 7/18, der Landkreis Wittmund zu 6/18, die Stadt Leer zu 4/18 und die Stadt Weener zu 1/18 beteiligt.

§ 3

Organe

Organe des Verbands sind die Versammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus folgenden Personen:

a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Versammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der

Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Versammlung.

b) 32 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Leer 13 Personen, der Landkreis Wittmund 11 Personen, die Stadt Leer 7 Personen und die Stadt Weener 1 Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Versammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,

11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.

§ 7

Sitzungen der Versammlungen, Vorsitz in der Versammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Versammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Mitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Versammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Versammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Versammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Versammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung lädt die Mitglieder der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Versammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf; die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Versammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Versammlung Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 S. 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Versammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Versammlung, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Versammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Geschäftsführerin oder der ehrenamtliche Geschäftsführer wird von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Versammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband

verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder einer anderen von der Versammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf der Versammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung von 60 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands, Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Mitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Auslagensatz

Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Als Pauschsatz wird entsprechend § 39 NGO ein Betrag von 90 Euro je Sitzung festgelegt.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Mitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Versammlung kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Mitglieder.

glieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbands werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Leer wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von

Satzungen handelt, im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Leer bzw. Kreis Wittmund; im Übrigen für den Landkreis Leer in der Ostfriesenzeitung bzw. für den Landkreis Wittmund im Anzeiger für Harlingerland.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung,

Außerkrafttreten der Zweckverbandssatzung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt für den Landkreis Leer und Wittmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung der Kreis- und Stadtparkasse Leer/Weener vom 06. 08. 1975 außer Kraft.

Leer, den 28. November 2006

gez. Aden
Vorsitzender



gez. Bramlage
Geschäftsführer